

II-14772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

JÜRGEN WEISS
Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Telefon (0222) 531 15 2830
Telefax (0222) 532 13 89

Zl. 353.270/17-I/6/94

9. September 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

6840 IAB

1994-09-09

zu 7012 J

Die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7012/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltpolitik der Bundesregierung gerichtet. Diese aus Gründen der Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für meinen Zuständigkeitsbereich ist die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 508/1993, zu nennen, mit der eine Kompetenzbestimmung betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Bürgerbeteiligungsverfahren geschaffen sowie ein unabhängiger Umweltsenat eingerichtet wurde.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform ist in den nachstehend angeführten Entschließungen des Nationalrates zur Umweltpolitik angesprochen. Im Rahmen meiner Koordinierungskompetenz für den mir übertragenen Wirkungsbereich bin ich persönlich oder sind meine Mitarbeiter in die Verhandlungen des jeweils federführend zuständigen Ressorts mit den Ländern eingebunden. Der aktuelle Stand der Bemühungen stellt sich wie folgt dar:

- E 46-NR/XVIII.GP. vom 2. 4. 1992 (Emissionsgrenzwerte für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, Kontrolle und Wartung von Kleinfeuerungsanlagen, Verschärfung der Energiesparmaßnahmen):

* In einem Entwurf zur 37. KFG-Durchführungsverordnung 1967 wurden für den Bereich landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge die folgenden Grenzwerte vorgesehen: HC 2,6 g/kWh und NO_x 15,8 g/kWh. Diese hätten für Zugmaschinen, Motorkarren und Arbeitsmaschinen im landwirtschaftlichen Bereich Gültigkeit erlangt und waren bezogen auf die für Lastkraftwagen gültige Regelung ECE R 49.

Im Zuge des Begutachtungs- und Notifizierungsverfahrens wurden sowohl von der Europäischen Union als auch von den Bundesländern massive technische und verfahrensmäßige Bedenken geäußert. Das wichtigste Argument gegen die vorgesehene Regelung war die nicht auf Traktormotoren anwendbare Norm (13 Stufentest) der Regelung R 49. Im Rahmen einer ECE-Arbeitsgruppen wurde aber zwischenzeitlich eine relevante Norm (8 Stufentest) als verbindlich festgelegt. Diese Norm ist bei der EU derzeit in Prüfung, das Inkrafttreten ist für 1997 geplant. Österreich wird im Rahmen seiner Möglichkeiten das Inkrafttreten zeitlich vorziehen.

Mit der Umsetzung des EWR-Abkommens haben die in der EU vorgesehenen Grenzwerte für die Abgastrübung bei Fahrzeugen, die eine allgemeine Betriebserlaubnis nach EU-Richtlinie 74/150 aufweisen, Gültigkeit. Die Messung der Abgastrübung entspricht der bisher in Österreich angewendeten Methode der Rauchgasmessung (Schwärzungszahl).

* Einerseits wurde die Regelung des Bereichs für das Inverkehrbringen von dem Stand der Technik entsprechenden Feuerungsanlagen (Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern) als Grundlage für die Regelung der Kontrolle und Wartung betrachtet und andererseits wurde in den Artikel 7 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie die Verpflichtung aufgenommen, hinsichtlich des Betriebes, der Instandhaltung

und der Prüfung von Zentralheizungsanlagen harmonisierte Regelungen zu erlassen.

- * Die im Jahr 1980 zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossene "Vereinbarung über die Einsparung von Energie", BGBl. Nr. 351/1980, erschien im Lichte der zwischenzeitig gewonnenen Erfahrungen und der technischen Entwicklungen revisionsbedürftig. Daher wurden Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung und Anpassung an den Stand der Technik geführt. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Februar 1994 ein Entwurf für eine neue Vereinbarung in die Begutachtung ausgesandt. Die Bundesregierung hat am 10. Mai 1994 die mit geringfügigen Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgesehene Vereinbarung genehmigt und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, die Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat zu unterzeichnen.

Folgende Bereiche werden durch die neugefaßte Vereinbarung über die sinnvolle Nutzung von Energie erfaßt:

- verstärkte Bezugnahme auf umweltpolitische Zielsetzungen,
- Verschärfung der Mindestanforderungen hinsichtlich der Wärmedämmung von Bauteilen für Gebäude,
- Differenzierung des Einsatzes von Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsmitteln (u.a. gekoppelt an energetische Kriterien),
- die Möglichkeit, anstelle von Maßnahmen zur Wärmedämmung auch andere energiepolitisch sinnvolle Maßnahmen zur Erreichung des festgelegten energetischen Standes einzusetzen (Nachweis erfolgt über energetische Kennzahlen),
- Festlegung von Wirkungsgraden für Kleinf Feuerungsanlagen,
- Verankerung des Grundsatzes der Harmonisierung von Regelungen der Länder zur Erreichung der Zielsetzung der Vereinbarung,
- Abstimmung von Förderungen zur Ausschöpfung des Energiesparpotentials im gewerblichen und industriellen Bereichs.

Da mit der Wiener Landesregierung in zwei Punkten bisher noch kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird es am 28. September 1994 zu einer weiteren Verhandlungsrunde zwischen dem Bund und den Ländern kommen.

- E 48-NR/XVIII.GP. vom 13. 5. 1992 (Raumordnung):

Unter der Federführung des Bundeskanzleramtes wurden Gespräche mit den Ländern über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geführt. Inhalte des vorliegenden Entwurfes sind unter anderem die Verpflichtung zur Prüfung der Raumwirkungen sowie die Koordinations- und die Kooperationspflicht bei solchen Maßnahmen und Planungen für beispielsweise die Bereiche Raumplanung, Verkehr und Energie. Mangels Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen konnte der Abschluß der Vereinbarung bisher nicht weiter verfolgt werden.

- E 110-NR/XVIII.GP. vom 17. 6. 1993 (Lärmschutz entlang von Bahnstrecken):

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1993 (TOP 122/23) den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermächtigt, mit den Ländern Verhandlungen zu führen. Ich habe diesen Beschluß der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung sowie allen Landeshauptleuten zur Kenntnis gebracht.

- E 127-NR/XVIII.GP. vom 1. 12. 1993 (Finanzierung regionaler Energiebilanzen):

Zwischen Vertretern der Bundesländer, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt wurde vereinbart, daß das ÖSTAT in enger Kooperation mit den Landesstatistikern und nach dem bisherigen Standard die Bundesländer-Rohbilanzen, erstmals im 1. Halbjahr 1994 für das Berichtsjahr 1993, berechnen wird. Nach der Prüfung der Bundesländer-Energiebilanzen durch das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird über die weitere Vorgangsweise entschieden werden.

- E 133-NR/XVIII.GP. vom 19. 1. 1994 (Ozonbelastung):

In den Zielsetzungen und im Maßnahmenkatalog des Entwurfs für eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die sinnvolle Nutzung von Energie sind erste Schritte zur Erreichung des CO₂-Reduktionsziels im Sinne des Toronto-Ziels enthalten. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat einen Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über umfassende Maßnahmen zur CO₂-Reduktion der Begutachtung zugeleitet, der Grundlage für kommende Gespräche sein wird.

- E 143-NR/XVIII.GP. vom 3. 2. 1994 (Harmonisierung der Strafbestimmungen in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder):

Die Thematik wurde sowohl im Rahmen der Tagung der beamteten Abfallrechtsreferenten als auch der Sozialpartnergespräche auf Bundesebene behandelt, ohne daß es zu einem abschließenden Ergebnis gekommen wäre.

Zu den Fragen 4 und 5:

Mein Wirkungsbereich als Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform ist im Abschnitt V (Föderalismus) der Beilage 2 (Demokratie und Rechtsreform), im Abschnitt II (Budget) der Beilage 6 sowie im Abschnitt II (Verwaltungsreform) der Beilage 21 zum Arbeitsübereinkommen zwischen den beiden Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 betroffen. Da diese Bereiche in keinem direkten Zusammenhang mit der Umweltpolitik der Bundesregierung stehen, kann ich die Frage inhaltlich nicht beantworten.

Zu Frage 6:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich nicht beantwortet werden, da sie Gegenstand der nächsten Regierungsverhandlungen und somit Aufgabe einer neuen Bundesregierung sein wird.

Wolfer

Beilage

BEILAGE**Nr. 7012 13****ANFRAGE****1994-07-15**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform
betreffend Umweltpolitik der Bundesregierung

Am Ende einer Legislaturperiode ist es notwendig, die Leistungen der Bundesregierung für den Umweltschutz noch einmal zusammenzufassen und einen Überblick über die Umweltpolitik der letzten Legislaturperiode zu geben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform nachstehende

Anfrage:

1. Welche umweltrelevanten Initiativen Ihres Ressorts wurden in dieser Legislaturperiode gesetzt (Gesetze, Verordnungen, Projekte, Veranstaltungen)?
2. Welche Entschlüsse des Nationalrates zur Umweltpolitik haben Sie umgesetzt?
3. Welche Entschlüsse des Nationalrates zur Umweltpolitik konnten nicht umgesetzt werden?
Warum nicht?
4. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung haben Sie erfüllt?
5. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung konnten nicht erfüllt werden?
Warum nicht?
6. Welche weiteren Schritte zur Verbesserung der Umweltsituation plant Ihr Ressort in der nächsten Legislaturperiode?